



Gemeinde Großheide

Der Gemeindevorstand



Bekanntmachung

Kommunale Wahlvorstände

Gemäß § 10 Absatz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit die in der Gemeinde Großheide vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **31. Mai 2021** für die Durchführung der Kommunalwahlen am 12. September 2021 Wahlberechtigte als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die 13 kommunalen Urnenwahlvorstände sowie einen Briefwahlvorstand vorzuschlagen.

Ein Wahlvorstand setzt sich gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aus dem/r Wahlvorsteher/in, dem/r stellvertretenden Wahlvorsteher/in und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Berufung zu einem Wahlelenamt können nach § 13 Absatz 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlelenamt gem. § 13 Absatz 2 NKWG nicht innehaben.

Großheide, den 10. Mai 2021

- Meins -
Gemeindevorstand

Aushang am: 11. Mai 2021